

derungsverträge. Für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gelten die Bestimmungen des Verkehrsbetriebes, der die Beförderung durchführt.

(5) Zwischen Verkehrsbetrieben und Betrieben können langfristige Verträge über Beförderungsleistungen für den Berufs- und Schülerverkehr abgeschlossen werden, wenn spezifische Beförderungsbedürfnisse durch das fahrplanmäßige Angebot nicht befriedigt werden können und die Beförderungsleistungen aus volkswirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Gründen notwendig sind.

(6) Die Verkehrsbetriebe können auf der Grundlage dieser Anordnung und der Tarife Verträge über spezielle oder ihr fahrplanmäßiges Angebot übersteigende Beförderungsleistungen abschließen.

(7) Partner der Verträge gemäß den Absätzen 5 und 6 sind der Verkehrsbetrieb und der vertragschließende Verkehrskunde, der gegenüber dem Verkehrsbetrieb die sich für die zu befördernden Personen ergebenden Rechte und Pflichten wahrnimmt, soweit sie nicht an deren Person gebunden sind.

§ 12

Fahrpläne, Auskunftserteilung

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, Fahrpläne aufzustellen und rechtzeitig zu veröffentlichen. In Aushängen an den Verkehrsstellen sind mindestens das Fahrtziel, die Abfahrtszeiten, die Geltungsdauer, etwaige Beschränkungen und die nächstgelegene Auskunftsstelle bekanntzugeben.

(2) Fahrplanänderungen bedürfen vor Inkrafttreten der Veröffentlichung und des Aushangs an den Verkehrsstellen. Kurzzeitig wirksame Fahrplanänderungen sind unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Die Verkehrsbetriebe sind zur Auskunftserteilung über den Fahrplan und die für ihre Leistungen geltenden Rechtsvorschriften, Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und Tarife verpflichtet. Die Auskunftspflicht der Auskunftsstellen umfaßt mindestens

- a) bei den volkseigenen Verkehrskombinaten Fahrplanverbindungen des Kraftverkehrs für das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) bei den volkseigenen Kraftverkehrsbetrieben Fahrplanverbindungen des Kraftverkehrs und der Fahrgastschiffahrt für den eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich;
- c) bei den volkseigenen Kombinat des Nahverkehrs und den Nahverkehrsbetrieben in den Bezirksstädten Fahrplanverbindungen des Nahverkehrs, des Kraftverkehrs und der Fahrgastschiffahrt für den eigenen territorialen Zuständigkeitsbereich;
- d) bei allen anderen Verkehrsbetrieben Fahrplanverbindungen der eigenen Beförderungsleistungen sowie unmittelbare Anschlußverbindungen.

Auskunft über kurzzeitig wirksame Fahrplanänderungen werden nur auf den Verkehrsstellen erteilt, die von der Fahrplanänderung betroffen sind.

(4) Im Beförderungsmittel wird Auskunft nur über dessen Fahrplan erteilt, soweit die Pflichten des Fahrpersonals dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Verkehrsbetriebe haben Auszüge aus dieser Anordnung, den Beförderungs- bzw. Benutzungsbedingungen und den Tarifen an größeren Verkehrsstellen, Fahrausweisverkaufsstellen und Auskunftsstellen an einer für die Fahrgäste gut sichtbaren und zugänglichen Stelle auszuhängen. Werden Fahrplanhefte ausgegeben, sind solche Auszüge auch in ihnen wiederzugeben.

(6) Fahrausweisverkaufsstellen der Verkehrsbetriebe gewähren auf Verlangen Einsicht in den Tarif.

(7) Die Verkehrsbetriebe haben bei allgemeinem Bedarf den Fahrgästen die Möglichkeit zu bieten, sich über die Fahrpläne anderer örtlicher Verkehrsbetriebe zu unterrichten.

§ 13

Fahrausweise

(1) Die Verkehrsbetriebe sind verpflichtet, gegen Entrichtung des tariflichen Beförderungsentgelts Fahrausweise auszugeben. Werden ausnahmsweise keine Fahrausweise ausgegeben, haben die Verkehrsbetriebe das durch Aushang oder Beschilderung bekanntzugeben.

(2) Die Arten der Fahrausweise, ihren Geltungsbereich, ihre Geltungsdauer sowie die Bedingungen für ihren Erwerb regelt der Tarif des Verkehrsbetriebes.

(3) Ein Fahrausweis ist nicht übertragbar, wenn

- a) er auf einen Namen lautet;
- b) er nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen oder nur an einen bestimmten Personenkreis ausgegeben wird;
- c) die Beförderung angetreten wurde und eine Fahrtunterbrechung nicht zugelassen ist.

(4) Die Angaben auf dem Fahrausweis sind für die Beförderung maßgebend. Ein Fahrausweis gilt nur innerhalb der vorgesehenen Geltungsdauer, für den Geltungsbereich und das Beförderungsmittel, wofür er erworben wurde. Nimmt der Fahrgast weitere Beförderungsleistungen in Anspruch, ist er erneut zum Erwerb eines Fahrausweises verpflichtet. Fahrtunterbrechungen sind gestattet, wenn es die Tarife zulassen. Der Fahrausweis gilt auch für einen vom Verkehrsbetrieb veranlaßten Ersatzverkehr.

(5) Erfolgt die Ausgabe der Fahrausweise durch mechanische Fahrausweisgeber, darf der Fahrgast diesen nur die dem gezahlten Beförderungsentgelt entsprechende Anzahl Fahrausweise entnehmen.

§ 14

Entrichten des Beförderungsentgelts, Entwerten von Fahrausweisen

(1) Jeder Fahrgast ist selbst dafür verantwortlich, daß das tarifliche Beförderungsentgelt ordnungsgemäß entrichtet wird und er im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist. Hierzu hat er die Angaben auf dem Fahrausweis auf Richtigkeit zu prüfen.

(2) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist auf Verlangen beim Erwerb des Fahrausweises bzw. beim Entrichten des Beförderungsentgelts und während der Beförderung nachzuweisen.

(3) Werden an Verkehrsstellen keine Fahrausweise ausgegeben, oder hat der Fahrgast an den dafür vorgesehenen Einrichtungen keinen Fahrausweis erworben, hat er unverzüglich nach Betreten des Beförderungsmittels das Beförderungsentgelt zu entrichten. Wenn das Beförderungsentgelt entrichtet wurde, gilt der Personenbeförderungsvertrag mit dem Betreten des Beförderungsmittels als zustande gekommen.

(4) Schließt die Abfertigungstechnologie des Verkehrsbetriebes ein Entrichten des Beförderungsentgelts oder den Erwerb eines Fahrausweises im Beförderungsmittel aus, darf die Beförderungsleistung nicht ohne vorheriges Entrichten des Beförderungsentgelts bzw. Erwerb eines Fahrausweises in Anspruch genommen werden. Der Verkehrsbetrieb ist verpflichtet, hierzu die Voraussetzungen zu schaffen und dies durch Aushang an den Verkehrsstellen sowie an den Beförderungsmitteln bekanntzugeben.

(5) Sind Verkehrsstellen durch Entwertungseinrichtungen oder entsprechende Beschilderung abgegrenzt, dürfen diese abgegrenzten Bereiche nur mit gültigem Fahrausweis betreten werden.

(6) Sieht die Abfertigungstechnologie des Verkehrsbetriebes ein Entwerten des Fahrausweises durch den Fahrgast vor, ist der Fahrausweis nur gültig, wenn das Entwerten unverzüglich nach Betreten des Beförderungsmittels oder des abgegrenzten Bereiches der Verkehrsstelle vorgenommen wurde.